Die Rechtsstellung der Sammler bei öffentlichen Sammlungen (Komitee) und deren Haftung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erich Jüttner,

Gerichtsreferendar in Breslau.

Breslau 1925

Adolf Stenzel vorm. Brehmer & Minuth, Breslau ..

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler.

Bei der außerordentlich großen wirtschaftlichen Not, in der sich unser deutsches Vaterland befindet, hören wir häufig von Sammelunternehmungen zu wohltätigen Zwecken jeglicher Art. Daneben begegnen wir am häufigsten Sammlungen zur Errichtung von Denkmälern für die im Weltkriege Gefallenen sowie zur Beschaffung von Kirchenglocken. Diese Sammlungen werden in der Regel, insbesondere mit Rücksicht auf ihren Umfang von einer Mehrheit von Personen veranstaltet, die gewöhnlich unter der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung „Komitee" nach außen in Erscheinung tritt. Auch in früheren Zeiten waren derartige Komitees keine Seltenheit. Um so mehr muß es verwundern, daß es im Bürgerlichen Gesetzbuch kein Rechtsgebilde dieses Namens gibt, ja der bloße Name dem Gesetz fremd ist. Ebenso mangelt es an jeglicher Rechtssprechung. Zwar findet man im § 1914 B.G.B. eine Vorschrift über das Sammelvermögen; da aber nach Ansicht der Kommission für die 2. Lesung der Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses, welches durch die Sammlungen seitens des Komitees begründet wurde, nicht präjudiziert werden sollte, so ist in der Literatur ein um so größerer Streit in allen das Sammelunternehmen betreffenden juristischen Fragen entstanden. Hier haben sich Ansichten herausgebildet, die in schroffestem Gegensatze zueinander stehen.

Was zunächst die Rechtsnatur des Komitees anlangt, so wird vom Verfasser die von Ihering vertretene Ansicht — das „Komitee" sei weiter nichts als eine Kollektivbezeichnung für die einzelnen Mitglieder desselben —, der im neueren Schrifttum noch Planck und Schlichtherle beigetreten sind, abgelehnt. Diese Ablehnung wird u. a. einmal damit begründet, daß eine vollkommen lose Personenvereinigung, bei der also jedes Mitglied sich jederzeit zurückziehen könnte, keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Durchführung eines Sammelunternehmens bieten würde, andererseits es aber auch im Willen des einzelnen Sammlers liegt, sich in irgend ein engeres Vertragsverhältnis zu den anderen zu begeben, um gegebenenfalls ein pflichtvergessenes Mitglied zur Pflichttreue anhalten zu können. Hierzu kommt noch letzten Endes die Art und Weise, wie ein solches Komitee zustande kommt. Gleich der Iheringschen Ansicht lehnt der Verfasser die Auffassung von Gierke und Hellwig, nach welchen das Komitee Geschäftsführerin einer Gesellschaft der Spender bzw. Vorstand eines Vereins der Spender ist, mit Rücksicht auf die selbständige Stellung der Sammler, den entgegenstehenden Willen der Spender, zu einander in irgendwelche Rechtsbeziehungen zu treten, sowie den sich im Prozesse ergebenden Schwierigkeiten, ab. Auch die Annahme, im Komitee sei ein rechtsfähiger Verein zu erblicken, scheidet im Hinblick auf die für solche Vereine gegebenen

Formvorschriften aus. Von den übrigen noch im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten beiden Personenvereinigungen — dem nicht rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft — ist letzterer der Vorzug zu geben. Für diese Ansicht spricht neben der Beständigkeit seiner Mitglieder, dem Mangel der beim Verein erforderlichen Organisation und dem meistens vorübergehenden Zusammentritt seiner Mitglieder die Ähnlichkeit des Abschlusses eines Gesellschaftsvertrages mit der Art und Weise des Zustandekommens eines Komitees sowie vor allem die Absicht der Beteiligten. Diese Ansicht, der gegenüber die erhobenen Einwendungen nicht durchgreifen, wird jedoch nur für die öffentlichen Sammlungen vertreten, da diese sich gewöhnlich nach demselben Schema vollziehen und infolgedessen eine gemeinsame rechtliche Behandlung zulassen. Anders kann es natürlich bei den privaten Sammlungen liegen, jedoch wird es auch hier vornehmlich auf den Willen der beteiligten Kreise sowie auf die besonderen Umstände des Falles ankommen.

Ebenso wie über die Rechtsnatur des Komitees gehen die Ansichten über den Umfang der Haftung seiner Mitglieder auseinander. Unter Ablehnung der Hölderschen Ansicht, nach welcher der Sammler mit seinem Privatvermögen unbeschränkt haftet, steht der Verfasser in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht und der herrschenden Meinung auf dem Standpunkt, daß eine Beschränkung der Haftung auf das Sammelvermögen durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zulässig ist, insbesondere in der Erwägung, daß ein Dritter sich bewußt sein wird, daß der Sammler neben seiner Arbeit nicht auch noch sein Privatvermögen für altruistische Zwecke einsetzen und bei seiner selbstlosen Tätigkeit keinen materiellen Schaden erleiden will.

Ein gleich heftiger Streit ist endlich auch über die rechtliche Würdigung von Spendungsgeschäft und Sammelvermögen eingetreten. Diese in dieser Hinsicht von Brinz, Bekker und Hölder aufgestellten Theorien von den subjektlosen Rechten, dem Zweck und Amtsvermögen, werden vom Verfasser abgelehnt, da sie mangels positiver Gesetzesvorschrift im geltenden Recht keine Stütze finden. Ebenso wird die von Dernburg, Isay, Brinkmann, Seckel u. a. vertretene Ansicht, nach welcher das Sammelvermögen eine juristische Person sei, mit Rücksicht auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden numerus clausus der juristischen Personen abgelehnt. Vielmehr gelangt nach Ansicht des Verfassers das Sammelvermögen als Ergebnis sämtlicher Spendungsgeschäfte auf Grund eines mit Rücksicht auf das das Bürgerliche Gesetzbuch beherrschende Prinzip der Vertragsfreiheit zulässigen unbenannten Realvertrag in das Eigentum der Sammler nach Art der römischen Treuhand.